



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
hier: Transparenz und Open Government
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „wirtschaftlich“ durch die Wörter „technisch möglich“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Abweichungen hiervon sind zu begründen. ³Der Freistaat Bayern fördert die Entwicklung von offener Software und offenen Austauschstandards.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
2. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei Verwaltungsverfahren, die vollständig durch automatische Einrichtungen durchgeführt werden, sind die eingesetzten Einrichtungen regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie auf die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen hin zu überprüfen. ²Der Einsatz einer automatischen Einrichtung setzt die Veröffentlichung einer Risikobewertung als Ergebnis einer Technikfolgenabschätzung voraus. ³Die automatischen Einrichtungen und die diesen zugrunde liegende Datenbasis werden von der einsetzenden Behörde offen gelegt, sofern nicht der Schutz personenbezogener Daten, sonstige Rechte Dritter oder öffentliche Interessen an der Geheimhaltung dem entgegenstehen. ⁴Sofern Gründe einer Offenlegung der automatischen Einrichtung entgegenstehen, sind diese dem Grunde nach zu nennen.“
3. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Amtliche Informationen und Offene Daten

(1) ¹Jede Person hat Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen. ²Die bei den staatlichen Behörden vorhandenen Informationen sind unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) ¹Die Nutzbarkeit offener Datenbestände der öffentlichen Verwaltung wird gewährleistet. ²Die staatlichen Behörden sind zur zielgruppenorientierten und nutzerfreundlichen Aufbereitung öffentlich zugänglicher Daten verpflichtet.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt.“

Begründung:

Zu Art. 3 Abs. 4

Zu Satz 1

Obwohl Open Source-Software in der langen Frist oft wirtschaftlicher ist, da Abhängigkeiten von Lieferanten und deren Preissetzungsmacht vermieden werden, können kurzfristige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen die Anschaffung von Open Source-Software verhindern. Deswegen ist die Wirtschaftlichkeit als Bedingung zu streichen.

Zu Satz 2 (neu)

Eine Begründung bei Verzicht auf offener Software stellt sicher, dass ausreichend auf Open Source-Alternativen geprüft wurde.

Zu Satz 3 (neu)

Um das Angebot von geeigneter Open Source-Software für die Verwaltung stetig zu erhöhen, ist Open Source durch geeignete Mittel zu fördern.

Zu Art. 5 Abs. 2

Zu Satz 1 (neu)

Als Begriff ist Objektivität mit Blick auf Algorithmen problematisch, da ein Algorithmus selbst nicht objektiv sein kann. Er könnte systematisch auf nicht-diskriminierende Entscheidungen getestet worden sein, das heißt, die Ergebnisse des Algorithmus sollten überprüft werden und nicht die Technik selbst. Aufgrund dieser Problematik wird der Begriff der Rechtmäßigkeit vorgeschlagen. Dieser ist weiter gefasst als Objektivität und beinhaltet die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie ein Diskriminierungsverbot.

Zu Art. 14

Zu Abs. 1 (neu)

Die Erfahrung in anderen Bundesländern zeigt, dass Behörden ihrer Pflicht zur Bereitstellung von Verwaltungsdaten ohne subjektiven Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auf diese Daten nur sehr zögerlich nachkommen. Zudem wurde im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf im Wirtschaftsausschuss (am 17. März 2022) der Wunsch nach einer Konkretisierung dieses Artikels mehrfach ausgesprochen. Deswegen ist dieser Rechtsanspruch ergänzend einzuführen.